OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607167/3/BeH

Datum:
Linz, 19. Dezember 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Hötzenegger über die Beschwerde von A__, gegen den Zurückweisungsbescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 6. November 2024, GZ: VStV/924301681883/2024, wegen einer Übertretung nach dem Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde, bB) vom 6. November 2024, GZ: VStV/924301681883/2024, wurde der Einspruch von A__ (in der Folge: beschwerdeführende Partei, bP) gegen die Strafverfügung vom 23. September 2024, GZ: VStV/924301681883/2024, wegen einer Übertretung nach dem FSG als verspätet zurückgewiesen. Begründend führte die bB aus, dass die Rechtsmittelfrist am 11. Oktober 2024 geendet habe, der Einspruch jedoch erst am 24. Oktober 2024 und somit nach Ablauf der Einspruchsfrist eingebracht worden sei.

I.2. Die bP hat per Mail vom 22. November 2024 dagegen Beschwerde erhoben. Darin wurde im Hinblick auf das Fristversäumnis zusammengefasst vorgebracht, dass die Zustellung am 11. Oktober 2024 erfolgt sei, die Strafverfügung zwar am 27. September 2024 hinterlegt worden sei, es der bP aber aufgrund näher ausgeführter Umstände (Arbeit, Krankheit) erst am 12. Oktober 2024 möglich gewesen sei, das Schreiben zu erhalten.

Die bP beantragte in der Beschwerde auch Verfahrenshilfe aufgrund bestehender Privatinsolvenz, ohne näherer Ausführungen/Angaben.

I.3. Die bB legte die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Beschluss vom 10. Dezember 2024, GZ: LVwG-607167/2/BeH, wurde der Antrag der bP auf Verfahrenshilfe vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich abgewiesen.

II. Sachverhalt, Beweise, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt sowie die weiteren unter Punkt I. dargelegten Eingaben und Ermittlungsschritte.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 4 VwGVG unterbleiben, da sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und weder die bB noch die über die Möglichkeit eines derartigen Antrags im angefochtenen Bescheid belehrte bP eine mündliche Verhandlung beantragt hat.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Die bP hat die – mit entsprechender Belehrung gemäß § 48 Z 7 VStG versehene – Strafverfügung der bB vom 23. September 2024, GZ: VStV/924301681883/2024, am 11. Oktober 2024 persönlich übernommen. Das Dokument war von 27. September 2024 bis 14. Oktober 2024 bei der Post Geschäftsstelle 4403 Steyr, Ennser Straße 12, hinterlegt. Eine entsprechende Verständigung über die Hinterlegung wurde am 26. September 2024 in die Abgabeeinrichtung der bP eingelegt. [Strafverfügung; RSb-Rückschein, S 9 Aktdokumentation Behördenakt]

Der mit 22. Oktober 2024 datierte Einspruch wurde von der bP mit E-Mail vom 24. Oktober, 07:44 Uhr, (als Anhang) an die bB versandt. [E-Mail bP vom 24.10.2024; S 10 f Aktdokumentation Behördenakt]

II.3. Der unter Punkt II.2. festgestellte Sachverhalt ergab sich vollständig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweisen (vgl hinsichtlich der einzelnen Sachverhaltselemente insbesondere die in Klammern angeführten Beweismittel).

Die Tatsache und der Zeitpunkt der Einbringung des Einspruchs per E-Mail durch die bP und der Hinterlegung des Dokuments ergeben sich zweifelsfrei aus dem Verfahrensakt (insb dem eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis [RSb-Rückschein] vgl dazu für viele VwGH 28.05.2013, 2012/10/0121; 20.09.2005, 2005/05/0016)) und werden von der bP auch zu keiner Zeit in Frage gestellt. Vielmehr räumt die bP in der Beschwerde selbst ein, dass die Hinterlegung der Strafverfügung – wie am Zustellnachweis dokumentiert – am 27. September 2024 stattgefunden habe. Wenn die bP weiter ausführt, dass die „Zustellung an mich […] am 11.10.2024“ gewesen sei, bzw kurz danach darauf hinweist, dass aus arbeitszeitlichen bzw krankheitsbedingten Gründen es ihr erst am 12. Oktober 2024 möglich gewesen sei, das Schreiben zu erhalten, widerspricht sie sich dabei selbst, was den Tag der persönlichen Übernahme betrifft. Da dieser jedoch rechtlich unwesentlich ist, ist darauf auch nicht weiter einzugehen (vgl zu den rechtlich maßgebenden Daten die Ausführungen sogleich unter Punkt III.). Auch hinsichtlich des Vorbringens der einer Übernahme des Schriftstücks entgegenstehenden, in der Person der bP gelegenen und im Übrigen auch nicht in Abrede gestellten Umstände bzw die zeitlich längere „Abholfrist“ wird auf die rechtlichen Ausführungen unter Punkt III. verwiesen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zentrale Rechtsgrundlagen:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, StF: BGBl 52/1991 idgF, lauten:

„4. Abschnitt: Abgekürztes Verfahren
Strafverfügung

[…]
§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.
(2) Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft. In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.
(3) Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung zu vollstrecken.“

III.1.2. Die im Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 24 VStG anzuwendenden Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, StF: BGBl 51/1991 (WV) idgF, lauten:

„5. Abschnitt: Fristen

§ 32. (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.
(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

§ 33. (1) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.
(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.
(3) In die Frist werden nicht eingerechnet:

1. die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 ZustG zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf);
2. die Zeit von der Versendung eines Anbringens im elektronischen Verkehr an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser.
(4) Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden."

III.1.3. § 17 Zustellgesetz (ZustG), BGBl 200/1982 idF BGBl I 5/2008, lautet wie folgt:

„Hinterlegung

§ 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde."

III.2. Verfahrensgegenstand:

Im Verwaltungsstrafverfahren ist, wenn die Zurückweisung eines Einspruchs durch die bB mit Beschwerde bekämpft wird, Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ausschließlich die Frage, ob die Zurückweisung des Einspruchs der bP gegen die Strafverfügung rechtmäßig erfolgte (vgl etwa VwGH 17.09.2021, Ra 2021/02/0175, mwN).

Im vorliegenden Fall ist daher vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich angesichts der verfahrensgegenständlichen Beschwerde gegen den Zurückwei-

sungsbescheid der bB vom 6. November 2024 nur über die Rechtmäßigkeit der darin ausgesprochenen Zurückweisung des per Mail an die bB erhobenen Einspruchs vom 24. Oktober 2024 als verspätet abzusprechen. Eine etwaige inhaltliche Beurteilung der dieser Strafverfügung zu Grunde liegenden Verwaltungsübertretung (hier: Verstoß gegen § 14 Abs 4 FSG) ist hingegen nicht Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und steht dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht zu.

III.3. Verspätung des Einspruchs:

Gemäß § 49 Abs 1 VStG kann gegen eine Strafverfügung binnen 2 Wochen Einspruch bei der Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, erhoben werden. Diese Frist bildet eine verfahrensrechtliche Frist, die gemäß den auch in Verwaltungsstrafverfahren maßgeblichen §§ 32 Abs 2 und 33 AVG zu berechnen und nicht erstreckbar ist (vgl etwa VwGH 11.07.1988, 88/10/0113; zum Bescheidcharakter einer Strafverfügung im Lichte des ZustG siehe VwGH 18.02.2020, Ra 2019/03/0156). Eine nach Wochen bestimmte Frist endet demgemäß mit Ablauf desjenigen Tags, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat (vgl § 32 Abs 2 AVG).

Gemäß § 17 Abs 1 ZustG ist das Dokument, wenn dieses an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle zu hinterlegen. In § 17 Abs 2 ZustG ist vorgesehen, dass der Empfänger von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen ist. Gemäß § 17 Abs 3 ZustG sind hinterlegte Dokumente mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten und gelten derartige hinterlegte Dokumente grundsätzlich mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird, also dem Empfänger tatsächlich die Möglichkeit eingeräumt wird, das Dokument zu beheben, als zugestellt.

Im vorliegenden Fall wurde am 26. September 2024 eine Verständigung über die Hinterlegung des gegenständlichen Straferkenntnisses in die an der Abgabestelle der bP befindliche Abgabeeinrichtung eingelegt. Das hinterlegte Straferkenntnis wurde erstmals am Freitag, 27. September 2024 zur Abholung bereitgehalten und von der bP am 11. Oktober 2024 persönlich behoben.

Im Hinblick auf das Vorbringen der bP, wonach ihr eine Abholung des Schriftstücks überhaupt erst am 30. September 2024 und hier letztlich auch durch ihre „Arbeitszeiten am 30.09. und 01.11.2024 [gemeint wohl: 01.10., Anmerkung] nicht möglich gewesen“ sei und ab „02.11 [wiederum wohl gemeint: 02.10., Anmerkung] bis zum Einschließlich 10.10.2024 aus gesundheitlichen Gründen inkl. Krankmeldung und Bettlägerigkeit“ eine Abholung nicht möglich gewesen sei, sei darauf hingewiesen, dass der Argumentation der bP folgend jedenfalls eine

Abholung am ersten Tag der Abholfrist, dem Freitag, 27. September 2024 (Öffnungszeiten der Post Geschäftsstelle 4403 Steyr bis 17:30 Uhr), möglich gewesen wäre. Im Übrigen liegt eine vorübergehende Abwesenheit, welche die Anwendung von § 17 Abs 3 letzter Satz ZustG nach sich ziehen würde, nur dann vor, wenn der Empfänger dadurch gehindert ist, Zustellvorgänge im Bereich des Zustellortes wahrzunehmen, wie etwa im Fall einer Reise, eines Urlaubes oder eines Krankenhausaufenthaltes. Die „berufliche“ Abwesenheit von der Wohnung während des Tages ist keine vorübergehende Abwesenheit (vgl etwa VwGH 16.02.1994, 93/03/0128 oder 20.06.1994, 94/10/0022; jeweils mwN).

Die bP bestreitet auch nicht, dass sie sich im verfahrensgegenständlich relevanten Zeitraum an der Abgabestelle aufhielt und in Kenntnis des Zustellvorganges war. Ihre Auffassung, die vorgenommene Zustellung sei deshalb unwirksam bzw erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, weil sie – berufs- und danach krankheitsbedingt – nicht die Möglichkeit gehabt hätte, die hinterlegte Sendung bei der Post Geschäftsstelle in 4403 Steyr abzuholen, trifft nicht zu. Sie hatte jedenfalls Gelegenheit, entsprechende Dispositionen zu treffen, um in den Besitz der hinterlegten Sendung zu gelangen. Es kommt in diesem Zusammenhang nicht darauf an, ob der Empfänger auf Grund privater oder beruflicher Aktivitäten keine Zeit für die Abholung einer solchen Sendung findet (vgl für die diesbezüglich ständige Rsp etwa VwGH 27.03.2007, 2007/06/0059 mHa VwGH 25.05.2005, 2005/09/0017 und VwGH 25.04.2006, 2005/06/0377 betreffend Erkrankung während der Abholfrist). Nach dem Beschwerdevorbringen ist vielmehr davon auszugehen, dass das vorgetragene berufliche Hindernis, die hinterlegte Sendung zu beheben, auf einer Wertung der bP beruhte, ihrer beruflichen Tätigkeit mehr Bedeutung zuzumessen, als entsprechende Dispositionen zu treffen, um in den Besitz der hinterlegten Sendung zu gelangen (nicht unbemerkt soll in diesem Zusammenhang bleiben, dass auch behördliche bzw gerichtliche Verhandlungen üblicherweise während der „regulären Arbeitszeit“ stattfinden, es daher auch insofern für berufstätige Menschen entsprechender Dispositionen bedarf). Auch etwaige Irrtümer der bP über den Zustellungszeitpunkt und somit den Beginn des Fristenlaufs berühren nicht die Wirksamkeit der Zustellung (vgl etwa bereits VwGH 18.08.1987, 86/17/0113).

Die Strafverfügung galt somit gemäß § 17 Abs 3 Satz 3 ZustG mit den ersten Tag der Abholfrist des gemäß § 17 ZustG hinterlegten Schriftstücks am Freitag, 27. September 2024 als der bP zugestellt. Fristauslösendes Ereignis war im vorliegenden Fall folglich die Zustellung der gegenständlichen Strafverfügung vom 23. September 2024, GZ: VStV/924301681883/2024, am Freitag, 27. September 2024. Das bedeutet, dass die zweiwöchige Einspruchsfrist gegen die Strafverfügung, die im Übrigen auch eine Rechtsmittelbelehrung mit dem entsprechenden Hinweis auf die zweiwöchige Einspruchsfrist und die Einbringungsstelle enthält, am Freitag, 11. Oktober 2024 (24:00 Uhr) geendet hat.

Der mit 22. Oktober 2024 datierte Einspruch wurde von der bP erst mit E-Mail vom 24. Oktober 2024, 07:44 Uhr, (als Anhang) an die bB versandt. Da der die Strafverfügung vom 23. September 2024, GZ: VStV/924301681883/2024, betreffende Einspruch durch die bP somit erstmals am 24. Oktober 2024 und folglich erst nach Ende der Rechtsmittelfrist per E-Mail abgesendet wurde, war dieser jedenfalls verspätet. Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass für die Frage der Rechtzeitigkeit nicht das am Schriftstück von der bP angebrachte Datum, sondern das Datum der Versendung dieses an die (zuständige) Behörde maßgeblich ist (vgl dazu auch § 33 Abs 3 Z 2 AVG). Aber selbst ein Versenden des Einspruchs am 22. Oktober 2024 wäre im vorliegenden Fall bereits außerhalb der Einspruchsfrist gelegen.

Auch mit dem Vorbringen, dass die auf der Verständigung über die Hinterlegung ausgewiesene Abholfrist länger als die Einspruchsfrist sei, vermag die bP keine Rechtswidrigkeit aufzuzeigen. Maßgeblich ist, dass mit der gegenständlichen Abholfrist von 27. September 2024 bis 14. Oktober 2024 jedenfalls den Anforderungen des § 17 Abs 3 ZustG, wonach das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten ist, Genüge getan wurde.

Somit trifft die bekämpfte Auffassung der bB zu, dass der am 24. Oktober 2024 gegen die Strafverfügung der bB vom 23. September 2024, GZ: VStV/924301681883/2024, eingebrachte Einspruch erst nach Ablauf der zweiwöchigen Einspruchsfrist (§ 49 Abs 1 VStG) erhoben wurde und daher verspätet war.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung in einem Punkt von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Fristenlauf ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl dazu die unter Punkt III. angeführten Entscheidungen). Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Hötzenegger